

Welche Mitwirkungspflichten und Rechte gelten bei der Außenprüfung in Deutschland ab dem Jahr 2025?

Seit dem 01.01.2025 gelten zahlreiche Neuregelungen bei der Außenprüfung. Das deutsche Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 17.02.2025 ein Schreiben zu den Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen bei Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) veröffentlicht, auf das wir Sie hinweisen möchten.



Hintergrund

Die Außenprüfung soll dazu beitragen, Steuergesetze gerecht und gleichmäßig anzuwenden.

Besonders bei internationalen Sachverhalten mit verbundenen Unternehmen im Ausland sollte der Steuerpflichtige seine Rechte, aber auch Mitwirkungspflichten genau kennen. Wird diesen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen, können drastische Strafen folgen.

Was ist bei der Außenprüfung zu beachten?

Bei wichtigen Gründen kann beantragt werden, dass der vorgesehene Prüfungszeitpunkt hinausgeschoben wird (§ 197 Abs. 2 AO).

Des Weiteren können Sie bereits im Vorfeld Kontakt mit der prüfenden Person aufnehmen, um bspw. anzufragen, ob mit der Prüfungsanordnung auch bereits eine Verrechnungspreisdokumentation innerhalb der neuen 30-Tage-Frist abzugeben ist.

Die Außenprüfung wird durch eine Prüfungsanordnung schriftlich angekündigt. Ab dem Jahr 2025 läuft dann eine Frist von 30 Tagen zur **unaufgeforderten** Vorlage der

- Intercompany Transaktionsmatrix
- Stammdokumentation
- Dokumentation über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle,

im Grundsatz also die Vorlage von Verrechnungspreisdokumentationen, auch wenn die Außenprüfung erst Wochen oder Monate später beginnen sollte.

Die Betriebsprüfung vor Ort beginnt, wenn konkrete Ermittlungshandlungen vorgenommen werden bzw. mit der Auswertung der Daten bei Datenüberlassung.

Für einen reibungslosen Ablauf empfiehlt es sich, die erhöhte Mitwirkungspflicht insbesondere bei Auslandssachverhalten (§ 90 Abs. 2 bis Abs. 4 AO) bereits im Vorfeld proaktiv sicherzustellen.

Im Rahmen der erhöhten Mitwirkungspflicht sind umfangreiche Nachweise zu erbringen. Hierzu gehören insbesondere:

- Dokumentation der Art und des Inhalts der Geschäftsbeziehungen
- Vergleichbarkeitsanalysen zur Bestimmung fremdüblicher Preise
- Aufbewahrungspflicht und Vorlagepflicht auf Verlangen der Finanzbehörde

Diese Mitwirkungspflichten sind in der Regel in einer deutschen Verrechnungspreisdokumentation zu dokumentieren.

Wichtig: Zur Abstimmung der jeweiligen Schritte der Mitwirkungspflicht ist darüber hinaus ein Steuerberater zu informieren.

Mitwirkungspflichten bei der Außenprüfung

Ihre Mitwirkungspflichten bei einer Außenprüfung aus Sicht der Finanzverwaltung sind:

- Zurverfügungstellung eines geeigneten Raumes oder Arbeitsplatzes und aller erforderlichen Hilfsmittel (§ 200a AO)
- Vorlage aller Unterlagen, Erteilung aller Auskünfte und Erläuterung der Aufzeichnungen (§ 200 Abs. 2 AO)
- unentgeltlicher Zugriff auf Hilfsmittel bei elektronischer Aufbewahrung von Daten und Aufzeichnungen (§ 147 Abs. 5 AO)
- Einsichtnahme in die und Nutzung der gespeicherten Daten im DV-System (§ 147 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 AO) sowie Zurverfügungstellung des Systems und evtl. notwendiger Einweisung
- Übertragung der Daten in einem maschinellen, auswertbaren Format auf Anforderung, z. B. auf Datenträger oder Datenaustauschplattform (§147 Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AO)

Durchführung der Außenprüfung

Die prüfende Person muss über alle wesentlichen Feststellungen im Sinne des § 199 AO unterrichten.

Bei Änderung der Besteuerungsgrundlage ergeht ein schriftlicher/elektronischer Prüfungsbericht, der auf Antrag vor der Auswertung übersandt wird.

Verdacht auf Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit

Leider zeigt es sich auch, dass die Betriebsprüfung schneller mit einer Steuerstraftat droht, um den Druck auf den Steuerpflichtigen zu erhöhen. Ergibt sich ein Verdacht, so dürfen hinsichtlich des Sachverhaltes, auf den sich der Verdacht bezieht, Ermittlungen erst fortgesetzt werden, wenn die Einleitung eines Steuerstraf- oder Bußgeldverfahrens mitgeteilt worden ist (vgl. § 397 AO). Eine Mitwirkung bei Aufklärung des Sachverhaltes darf nicht erzwungen werden, es können allerdings dann im Besteuerungsverfahren nachteilige Folgerungen gezogen werden (vgl. §§ 90, 93 Abs. 1, § 200 Abs. 1 AO)

Unsere Empfehlung

Wir raten zur **proaktiven Vorbereitung** aller notwendigen Verrechnungspreisdokumentationen, denn wenn die oben dargestellte 30-Tagesfrist erst einmal läuft, wird es mehr als „olympisch“, die Frist zur Übergabe einhalten zu können und unnötige Strafzahlungen oder Mehrsteuern zu vermeiden. Um somit die Gefahr von Strafzahlungen zu minimieren und potenzielle Risiken bereits vor der Prüfung zu erkennen, empfehlen wir die frühzeitige Kontaktaufnahme bereits vor (aber spätestens zu) der Bekanntgabe der Außenprüfung.

Haben Sie Fragen zum Thema?

Bitte zögern Sie nicht, uns bei Rückfragen zu kontaktieren. Wie unterstützen Sie gerne, Ihre Compliance-Pflichten zu erfüllen. Kontaktieren Sie einfach unsere Experten zu einem unverbindlichen Beratungsgespräch.

Ihr Ansprechpartner

Henning Straeter

Partner | Head of Transfer Pricing

T: +49 211 17170-463

E: henning.straeter@nexia.de

Impressum

Herausgeber

Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 4
40474 Düsseldorf
www.nexia.de

V.i.S.d.P.

Henning Straeter
c/o Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf

Stand 03/2025

Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von Nexia, einem führenden, weltweiten Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen, die Mitglieder von Nexia International Limited sind. Nexia International Limited ist ein auf der Isle of Man eingetragenes Unternehmen und erbringt keine Dienstleistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter <https://nexia.com/member-firm-disclaimer>.

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Fragen, die für den Leser von Interesse sind, und sind kein Ersatz für eine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen vorgenommen werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der gesamte Inhalt dieses Dokuments wurde mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird keine Haftung übernommen.